



# Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale

## Wahlordnung

für die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters und der Schaubeauftragten. Grundlage sind das Wasserverbandsgesetz und die Verbandssatzung.

### 1. Grundsätze

- 1.1. Alle Mitglieder tragen sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste ein.
- 1.2. Dabei werden Stimmkarten zu je 1 Stimme, 2 Stimmen, 5 Stimmen sowie 7 Stimmen ausgegeben.

Die Stimmenzahl jeden Mitgliedes soll dabei auf möglichst wenige und möglichst hohe Stimmkarten verteilt werden. Im Falle einer geheimen Wahl werden zu jeder Stimmkarte stimmenmäßig entsprechende Stimmzettel ausgegeben. Damit wird im Falle der geheimen Wahl das Wahlgeheimnis gewahrt und ein Rückschluss auf das Mitglied vermieden.

### 2. Regelungen vor Wahlbeginn

- 2.1. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist, soweit nicht im Zusammenhang mit der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung festgestellt worden, vor Beginn der Wahlhandlungen festzustellen.

- 2.2. Wahlvorstand

Die Verbandsversammlung schlägt den Wahlleiter, 4 Stimmenzähler und den Protokollanten vor. Kandidaten, die sich einer in der Sitzung anstehenden Wahl stellen, dürfen nicht im Wahlvorstand mitarbeiten. Mitarbeiter der Geschäftsstelle dürfen als Stimmenzähler und Protokollant fungieren. Die Verbandsversammlung stimmt über den Wahlleiter, die Stimmenzähler und den Protokollführer durch Handzeichen ab. Sie bilden den Wahlvorstand.

Der Wahlleiter eröffnet die Wahlhandlung.

### 3. Wahl des Vorstandes des Verbandes

- 3.1. Kandidatenliste

Jedes Verbandsmitglied ist gemäß Verbandssatzung berechtigt, Kandidaten vorzuschlagen. Wahlvorschläge sind nach Aufforderung der Geschäftsstelle 4 Wochen vor der Durchführung der Wahl schriftlich einzureichen. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Dies erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Zustimmungserklärung. Vorschläge ohne eigene Zustimmung der Kandidaten können nicht auf die Kandidatenliste gesetzt werden.

Alle Kandidaten stellen sich vor.



### 3.2. Wahlverfahren

#### 3.2.1. Offene Wahl

Bei der offenen Abstimmung wird über jeden Kandidaten durch Erheben der Stimmkarte entsprechend der Stimmzahl des jeweiligen Mitglieds abgestimmt. Zur korrekten Protokollierung werden die Stimmen „dafür“ und „dagegen“ getrennt und nacheinander für die 1er-, 2er-, 5er- und 7er-Stimmkarten abgefragt.

#### 3.2.2. Geheime Wahl

Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Jedes Mitglied erhält vom Wahlvorstand gegen Vorlage seine Stimmkarten entsprechende 1er, 2er, 5er und 7er Stimmzettel.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe gefalteter, nicht unterschriebener und nicht gekennzeichnete Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Schrift aufgeführt sind (Muster s. Anlage 1).

Die Verbandsmitglieder wählen mit der Anzahl der Stimmen, die ihrem Stimmanteil in der Verbandsversammlung entsprechen. Ein Verbandsmitglied kann pro Stimmzettel nur mit einer einheitlichen Stimmabgabe wählen.

Auf jedem Stimmzettel können insgesamt nur so viele Stimmen abgegeben werden wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

### 3.3. Wahlergebnis

#### 3.3.1. Auszählung

Zunächst sind die abgegebenen Stimmzettel nach ihrer Stimmenwertigkeit zu sortieren und Stapel zu bilden. Dabei prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmen. Wird ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme. Werden mehr Kandidaten angekreuzt, als zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Werden weniger Kandidaten angekreuzt, als zur Wahl vorgeschlagen, ist der Stimmzettel gültig.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er Zusätze enthält oder die Namen von Personen, die nicht Kandidaten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand per Abstimmung über die Gültigkeit. Die Abstimmung ist auf der Rückseite des in Frage stehenden Stimmzettels zu protokollieren.

Sodann übernimmt für jeden Stapel ein Paar aus Ansager und Schreiber aus dem Wahlvorstand die Auszählung. Dazu führt der Schreiber eine Strichliste auf einem leeren, mit der Stimmenwertigkeit des zugehörigen Stapels versehenen Stimmzettels. Alle Strichlisten werden vom gesamten Wahlvorstand unterzeichnet und sind Bestandteil der Niederschrift (Anlage 2).



### 3.3.2. Feststellung des Wahlergebnisses

Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist in analoger Anwendung des Punktes 3.3.2. geheim zu wählen.

Das protokollierte Wahlergebnis ist sofort zu verlesen und die gewählten Vorstandsmitglieder zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Es ist nachzufragen, ob gegen Wahlhandlung und Protokoll Einspruch erhoben wird.

Von nicht anwesenden Gewählten muss eine schriftliche Erklärung bis spätestens 7 Tage nach der Wahl in der Geschäftsstelle vorliegen, die die Annahme ihrer Wahl bestätigt. Sofern diese Erklärung nicht vorliegt, ist der gewählte, der nach Ziffer 3.5. die nächst meisten Stimmen erreicht hat. Auch er hat spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe dieser Nachrückesituation die Annahme der Wahl zu erklären. Ist der Vorstand mangels Annahmeerklärungen nicht arbeitsfähig, ist umgehend zu einer neuen Verbandsversammlung einzuladen.

### 3.4. Ersatzmitglieder / Nachrücker für den Vorstand

Gibt es Stimmengleichheit zwischen Nachrückern und einigen sich diese nicht gütlich, entscheidet das Los. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes rückt der Ersatzkandidat nach, der gemäß Wahlniederschrift die meisten Stimmen aller nicht in den Vorstand gewählten Kandidaten errungen hat.

## 4. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

### 4.1. Kandidatenvorschläge / Konstituierung

Die anwesenden gewählten Vorstandsmitglieder ziehen sich kurz zur Beratung zurück. Die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes unterbreiten der Verbandsversammlung den Vorschlag zur Kandidatur des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Mitte des gewählten Vorstandes. Der Vorschlag mehrerer Kandidaten ist möglich.

### 4.2. Wahlverfahren / Wahlergebnis

Das Wahlverfahren erfolgt analog Ziffer 3.3. und 3.4. dieser Wahlordnung. Gewählt ist der Kandidat der bei alleiniger Kandidatur mehr „dafür“ als „dagegen“ Stimmen erhält oder bei der Kandidatur mehrerer Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Verbandsmitglieder erhält.



## **5. Wahl der Schaubeauftragten des Verbandes**

### **5.1. Kandidatenvorschläge**

Für die in der Satzung festgelegten Verbandsschauen werden aus der Verbandsversammlung analog dem Verfahren nach Ziffer 3.1. Schaubeauftragte nach Schaubezirken vorgeschlagen. Die Kandidaten für das Amt des Schaubeauftragten nehmen an der Wahlversammlung teil, um sich vorzustellen und im Falle der Wahl die Annahme erklären zu können. Bei nichtanwesenden Kandidaten ist wie im Punkt 3.4.2, Abs. 3 zu verfahren.

### **5.2. Wahlverfahren**

Die Wahlhandlung erfolgt entsprechend Ziffer 3.2. bis 3.4.

## **6. Abschluss der Wahlhandlung**

Der Wahlleiter schließt die Wahlhandlung. Das Protokoll ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der am 06.11.2024 stattfindenden Verbandsversammlung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle älteren Wahlordnungen außer Kraft.